

Neuer Erlass/Dokumentation der Ruhezeiten

Aus Artikel 34 NEU VO 165/2014 ist abzuleiten, dass

- anders als bisher nicht nur tägliche sondern auch **wöchentliche Ruhezeiten** verpflichtend über das Kontrollgerät zu dokumentieren sind (wir haben darüber berichtet)
- für Zeiten, die vom Fahrer über Fahrerkarte oder Schaublatt zu dokumentieren sind, von den nationalen Behörden keine zusätzlichen Bescheinigungen (EU-Formblatt, etc). verlangt werden dürfen.

Für die **wöchentliche Ruhezeit** ergeben sich nach Auffassung der Ministerien mehrere (im Erlass beschriebene) Aufzeichnungsmöglichkeiten:

Analoges Kontrollgerät

Die Wochenruhe kann wahlweise auf **einem, zwei oder drei Schaublättern** nachgetragen werden (Details siehe Punkt 3.2.2.1. BMVIT-Erlass)

Für eine möglichst **unbürokratische betriebliche Praxis** empfehlen wir im **innerstaatlichen Verkehr** den Nachtrag auf einem Schaublatt (und zwar auf dem Schaublatt des Tages, an dem die Wochenruhe beginnt):

Beispiel: Ende Arbeit Freitag 18.00 Uhr, Wiederbeginn Arbeit Montag, 8.00 Uhr. Folgender Eintrag bei Wiederbeginn der Arbeit nach Ende der Ruhezeit auf der Rückseite des Freitag-Schaublattes: **Wöchentliche Ruhezeit Freitag 18.00 bis Montag 8.00 Uhr**

Vorsicht:

Bei **grenzüberschreitenden Verkehren** sollte aus Gründen der Rechtssicherheit die wöchentliche Ruhezeit ausschließlich durch Verwendung des 24-Stunden-Rasters auf der Rückseite des Schaublattes eingetragen werden (führt zwingend zum Nachtrag auf mehreren Schaublättern, da mit dem 24-Stunden-Raster immer nur ein ganzer Tag abgedeckt werden kann)

Digitales Kontrollgerät

(Details siehe Punkt 3.2.2.2. BMVIT-Erlass)

Bei Kontrollgeräten **ab der 2. Generation** ist jederzeit ein **manueller Nachtrag** mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Kontrollgerätes auf der Fahrerkarte (auch für einen längeren Zeitraum) möglich.

Bei Kontrollgeräten der **1. Generation** ist ein Nachtrag für eine längere Zeit nicht möglich. Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren sollte hier nur der aktuelle Tag (an dem die

Fahrerkarte gesteckt wird), ab 00.00 Uhr bis zum Stecken der Fahrerkarte manuell nachgetragen werden. Gleichzeitig wäre auf einem Tagesausdruck die restliche Wochenruhe händisch zu ergänzen.

Betreffend **Urlaub und Krankenstand** wird im Erlass klargestellt (Details siehe Punkt 4. BMVIT-Erlass):

- Im **analogen Kontrollgerät** sind diese Zeiten/Tätigkeiten weiterhin über das **EU-Formblatt** zu dokumentieren. Ein händischer Nachtrag am Schaublatt ist nicht vorgesehen.
- In **digitalen Kontrollgeräten** ab der 2. Generation sind diese Zeiten **manuell nachzutragen** (unter dem Bettsymbol als Arbeitsunterbrechungen/Ruhezeiten). Die Mitführung des EU-Formblattes ist für diese Zeiten daher nicht notwendig. Bei der Verwendung von digitalen Kontrollgeräten der 1. Generation ist (soweit ein manueller Nachtrag nicht möglich ist) weiterhin das EU-Formblatt zu verwenden.

Nach Abklärung noch offener Fragen mit dem BMVIT/BMI werden wir ein Merkblatt zur Verfügung stellen.

Artikel 34

Benutzung von Fahrerkarten und Schaublättern

(1) Die Fahrer benutzen für jeden Tag, an dem sie lenken, ab dem Zeitpunkt, an dem sie das Fahrzeug übernehmen, Schaublätter oder Fahrerkarten. Das Schaublatt oder die Fahrerkarte wird nicht vor dem Ende der täglichen Arbeitszeit entnommen, es sei denn, eine Entnahme ist anderweitig zulässig. Schaublätter oder Fahrerkarten dürfen nicht über den Zeitraum, für den sie bestimmt sind, hinaus verwendet werden.

(2) Die Fahrer müssen die Schaublätter oder Fahrerkarten angemessen schützen und dürfen keine angeschmutzten oder beschädigten Schaublätter oder Fahrerkarten verwenden.

(3) Wenn der Fahrer sich nicht im Fahrzeug aufhält und daher nicht in der Lage ist, den in das Fahrzeug eingebauten Fahrtenschreiber zu betätigen, werden die in Absatz 5 Buchstabe b Ziffern ii, iii und iv genannten Zeiträume,

a) wenn das Fahrzeug mit einem analogen Fahrtenschreiber ausgerüstet ist, von Hand, durch automatische Aufzeichnung oder auf andere Weise lesbar und ohne Verschmutzung des Schaublatts auf dem Schaublatt eingetragen,

b) wenn das Fahrzeug mit einem digitalen Fahrtenschreiber ausgerüstet ist, mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Fahrtenschreibers auf der Fahrerkarte eingetragen.

Die Mitgliedstaaten dürfen von den Fahrern nicht die Vorlage von Formularen verlangen, mit denen die Tätigkeit der Fahrer, während sie sich nicht im Fahrzeug aufhalten, bescheinigt wird.

ii) unter dem Zeichen : „andere Arbeiten“, das sind alle anderen Tätigkeiten als die Lenktätigkeit im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a der Richtlinie 2002/15/EG sowie jegliche Arbeit für denselben oder einen anderen Arbeitgeber, sei es innerhalb oder außerhalb des Verkehrssektors,

iii) unter dem Zeichen : „Bereitschaftszeit“ im Sinne von Artikel 3 Buchstabe b der Richtlinie 2002/15/EG,

iv) unter dem Zeichen : Arbeitsunterbrechungen oder Ruhezeiten.